

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

Sächsische Aufbaubank

Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2009 Förderung des Neubaus oder Erweiterung von Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung für neu anzuschließende Grundstücke bzw. Einwohner nach 2015

Ermessensleitende Hinweise des SMUL vom 11.12.2013 Schreiben des SMUL vom 08.09.2014 Erlass des SMUL vom 13. Oktober 2014 (Az. 41-8907.01/7/29)

Anlagen

I. Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge

1. Fälle der Umplanung von privat auf öffentliche Abwasserlösung

Nach den Ermessensleitenden Hinweisen des SMUL vom 11. Dezember 2013 (Anlage 1) ist es <u>unter bestimmten Voraussetzungen</u> zulässig, dass einzelne öffentliche Abwasseranlagen (Neubau oder Erweiterung) für neu anzuschließende Grundstücke bzw. Einwohner erst nach 2015 baulich begonnen und bis spätestens 2018, in Ausnahmefällen bis 2020, fertig gestellt werden. Für diese zulässigen Maßnahmen soll die Förderung nach der Förderrichtlinie SWW/2009 ermöglicht werden.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Frist zur Realisierung der o. g. Maßnahmen sind nach den Ermessensleitenden Hinweisen:

- Es handelt sich um einen Fall, in dem sich der Aufgabenträger kurzfristig, d. h. nach Mai 2013 (aufgrund Anpassung der Förderbedingungen, nochmaliger Überprüfung, geänderter Rahmenbedingungen, Bürgerinitiativen u. ä.) dafür entschieden hat, dass er anstelle der bisher im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen dezentralen, nicht-öffentlichen Abwasserentsorgung eine öffentliche (Gruppen-)lösung realisieren wird.
- Die Umsetzungsfrist, die in der Regel spätestens 2018 (in begründeten Ausnahmefällen 2020) endet, sowie das Umsetzungskonzept wurden durch einen unwiderruflichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Aufgabenträger und der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) rechtsverbindlich

Ihr Ansprechpartner Claudia Fritzsch

Durchwahl Telefon +49 351 564-2417 Telefax +49 351 564-2409

claudia.fritzsch@ smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 41-8907.01/7/29

Dresden,8. Dezember 2014



Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

 Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente vereinbart. Öffentlich-rechtliche Verträge mit einer Umsetzungsfrist 2019 oder 2020 bedürfen der Zustimmung der oberen Wasserbehörde (LDS) nach vorheriger Vorlage beim SMUL.

 Eine Duldung der privaten KKA ohne Stand der Technik kann während der Übergangszeit nur erfolgen, wenn und soweit unter Ausschöpfung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nachgewiesener Weise keine andere zumutbare Übergangslösung (Verschluss der KKA zu abflussloser Grube) möglich ist.

Zur Unterstützung der (zukünftigen) Vertragsparteien und auf Bitten des Sächsischen Landkreistages hat das SMUL mit Schreiben vom 8. September 2014 (Anlage 2) als Hilfestellung ein Vertragsmuster herausgegeben. Es handelt sich dabei ausdrücklich um ein "Muster", so dass es den Betroffenen unbenommen bleibt, im Rahmen des geltenden Rechts auf andere geeignete Weise die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände sicherzustellen. Maßgebend für den Vollzug sind allein die gesetzlichen Regelungen sowie die o. g. Ermessensleitenden Hinweise.

2. Sonstige Fälle, in denen öffentliche Abwasserlösungen nicht die Frist 31. Dezember 2015 einhalten

Die Abfrage bei den UWB im Nachgang zur DB am 13. Oktober 2014 zum Sachstand bzgl. Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge hat ergeben, dass neben den o. g. Umplanungen der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen z. T. auch für Gebiete beabsichtigt wird, für die **in nicht-beanstandeten ABK's bereits vor Mai 2013** eine öffentliche Abwasserlösung festgelegt war, diese aber – entgegen der Grundsätze nach § 49 Abs. 2 SächsWG¹ vom 28.09.2007 (Ziff. II.1.1 e) – nicht bis 31. Dezember 2015 fertig gestellt wird. <u>Ausnahmsweise</u> kann auch für diese Fälle ein öffentlichrechtlicher Vertrag nach diesem Vorbild abgeschlossen bzw. zugelassen werden, wenn <u>der</u> Aufgabenträger die Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten hat. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- bereits im ABK für die öffentliche Lösung eine Realisierungsfrist nach dem 31.
 Dezember 2015 festgelegt war, die spätestens am 31. Dezember 2018 endet, und diese nicht von der zuständigen UWB beanstandet worden ist oder
- der Aufgabenträger durch von ihm nicht zu beeinflussende und nicht zu vertretende Umstände objektiv gehindert war, die im ABK festgelegte Frist zur Realisierung einer öffentlichen Lösung bis 31. Dezember 2015 einzuhalten, wie z. B. die vom Aufgabenträger nicht zu beeinflussende Verzögerung einer damit verbundenen Straßenbaumaßnahme oder kommunalaufsichtliche Zwänge (z. B. fehlende gemeindewirtschaftliche Stellungnahme). Dazu muss von der unteren Wasserbehörde aktenkundig festgestellt werden, dass der Aufgabenträger alles ihm Mögliche unternommen hat , um diese Frist einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in diesen Fällen, in denen keine Umplanung, sondern ein Verlängerung der bereits seit langem geplanten öffentlichen Maßnahme erfolgen soll, der ernsthaften und substantiierten Prüfung von Übergangslösungen ein besonderes Gewicht beizumessen und von der LDS zu überprüfen ist.

¹ Grundsätze des SMUL gemäß § 49 Abs. 2 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28.09.2007 (Verwaltungsvorschrift vom 5.12.2013, SächsABI. 2014, S. 63)

Es ist zu beachten, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht zum Umgehungsinstrument der Ermessensleitenden Hinweise werden darf, darauf wurde im Schreiben vom 8. September 2014 bereits hingewiesen.

Die Überprüfung und ggf. Beanstandung der (abgeschlossenen) öffentlich-rechtlichen Verträge sowie die Bestätigung der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und den Ermessensleitenden Hinweisen im Rahmen des Förderverfahrens (s. u.) obliegt der oberen Wasserbehörde (LDS).

II. Förderverfahren

Die SAB hat daher nicht die Aufgabe, im Rahmen des Förderverfahrens eine inhaltliche Prüfung der öffentlich-rechtlichen Verträge vorzunehmen.

Bezüglich der Förderung dieser vertraglich vereinbarten öffentlichen Maßnahmen gilt folgendes:

Nach jetzigem Stand wird die RL SWW/2009 bis Ende 2015 unverändert fortgelten. Damit wird diese Richtlinie die förderrechtliche Grundlage für die Bewilligung der Maßnahmen sein, die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen festgelegt sind. Die öffentlichrechtlichen Verträge waren gemäß der Ermessensleitenden Hinweise bis 30. September 2014 abzuschließen. Angesichts des tatsächlichen Arbeitsstands hat das SMUL mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 an die LDS darauf hingewiesen, dass dieser Termin zwar keine absolute Ausschlussfrist darstellt, dass aber im Hinblick auf die für die betroffenen Bürger notwendige Rechts- und Planungssicherheit eine endgültige Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtzeitig vor Jahresende getroffen werden muss. In diesem Zusammenhang wurde durch das SMUL mehrfach darauf hingewiesen, dass die Förderanträge für die im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Maßnahmen spätestens im Jahr 2015 einzureichen sind. Nach dem 31. Dezember 2015 eingehende Förderanträge werden nach der RL SWW/2009 nicht mehr berücksichtigt. Fristen im öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Jahr 2018 hinaus sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung der LDS, diese ist vorab mit dem SMUL abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der dafür benötigten Haushaltsmittel. In den Jahren nach 2015 wird die Abfinanzierung der bewilligten Maßnahmen in der im öffentlich-rechtlichen Vertrag festlegten Frist (in der Regel bis 2018) erfolgen. Diese Frist entspricht dem Bewilligungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum wird grundsätzlich nicht verlängert werden.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, einschließlich des Umsetzungskonzeptes, und dessen Einhaltung sind somit zwingende Fördervoraussetzungen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag, einschließlich des Umsetzungskonzeptes, muss deshalb zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden. Die Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag obliegen der zuständigen UWB sowie der LDS im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht; bei einem festgestellten, förderrelevanten Verstoß ist die SAB unverzüglich zu informieren und über die weiteren Schritte zu unterrichten. Es findet keine gesonderte Überwachung der vertraglichen Bestimmungen durch die SAB statt.

Für das Förderverfahren bedeutet dies, dass

- der Aufgabenträger zusammen mit dem Förderantrag den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Umsetzungskonzept vorlegen muss,
- der Aufgabenträger im Förderantrag erklärt, dass die beantragte Maßnahme Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist,²
- die LDS im Rahmen ihrer Stellungnahme (Ziff. 7.1 SWW/2009) bestätigt, dass die Maßnahme Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist und dass der Vertrag den gesetzlichen Regelungen sowie den Ermessensleitenden Hinweisen entspricht, insbesondere eine ernsthafte, nachvollziehbare Überprüfung von Übergangslösungen vorgenommen wurde, deren Ergebnis von der LDS nicht beanstandet werden musste.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht und Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann. Aus diesem Grund werden bei der Förderung vorrangig die Fälle der Umplanungen im Sinne der Ermessensleitenden Hinweise (s. o. unter I.1) berücksichtigt. Stehen darüber hinaus noch Haushaltsmittel zur Verfügung, können auch die sonstigen öffentlichen Maßnahmen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (s. o. unter I.2) gefördert werden. Dabei kann auch die erfolgte Prüfung von Übergangslösungen berücksichtigt werden. Die sonstigen, nach RL SWW/2009 förderfähigen Maßnahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung (z. B. Ertüchtigung von Kanälen ohne Neuanschluss von Grundstücken bzw. Einwohners), für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich ist, werden nachrangig zu den o. g. Maßnahmen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gefördert.

Für alle anderen o. g. <u>Maßnahmen, die nicht auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages umgesetzt</u> werden, gilt gemäß des Erlasses vom 13. Oktober 2014, dass sie nur mit einem Bewilligungszeitraum bis längstens 31. Dezember 2016 gefördert werden dürfen.

Förderanträge für o. g. Maßnahmen, die nach 2015 begonnen und bis 2018 (2020) fertig gestellt werden sollen <u>und</u> die nicht Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, sind zur Entlastung der SAB an den Antragsteller mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen und die Ermessenleitenden Hinweise zurück zu senden.

Bereits bewilligte Maßnahmen bleiben von den o. g. Regelungen unberührt.

Die SAB wird gebeten, diesen Erlass auf ihrer Internetseite einzustellen und die Antragsteller im Rahmen der Förderberatung zu informieren.

Die LDS wird gebeten, die unteren Wasserbehörden sowie Aufgabenträger über den Erlass zu unterrichten und die Umsetzung des Erlasses sicherzustellen.

Ulrich Kraus

U. Fram

Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe

² Hinweis: Nicht zutreffende Angaben sind als Veranlassung einer Förderung durch unrichtige Angaben zu betrachten, es gelten die Vorschriften über Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der gewährten Zuwendungen Seite 4 von 4